

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 2

Artikel: Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte
Autor: E.B.-J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:
Fr. K. Honegger, Bahnhofstrasse 58, Zürich I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH I, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60 entgegen.

Inserate: die vierspaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte*).

Von E. B.-J.

IV.

Die Umwandlung der sog. „väterlichen Gewalt“ in die „elterliche“ geht im Vorentwurf mit der angeführten Verbesserung Hand in Hand, und auch hier sind die Frauen, dem Verfasser des Entwurfes Dank schuldig. Allerdings steht ein § dabei, der, wenn er bestehen bliebe, dazu angetan wäre, im gegebenen Falle den ganzen Begriff der „elterlichen“ Gewalt illusorisch zu machen; es ist § 300, Absatz 2, der lautet: „Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters“. Bei pflichtwidrigem Verhalten des Vaters steht allerdings die Berufung an die Vormundschaftsbehörde offen (§ 311), aber es braucht sich gar nicht um eine solche zu handeln; denken wir uns den Fall, wo es sich z. B. um Berufswahl des Kindes handelt und die Ansichten der Eltern auseinandergehen. Es ist wohl denkbar, dass manchmal die Mutter, der oft das Seelenleben, Charakter, Fähigkeiten und Neigungen des Kindes vertrauter und verständlicher sind, in einem ihm vom Vater aufgezungenen Berufe — auch wenn er dabei von den besten Absichten geleitet wird — Gefahren für die sittliche oder geistige Weiterentwicklung des Kindes erkennt oder die Ueberzeugung hat, dass der betr. Wirkungskreis ihm keine Befriedigung bieten kann. Es sollte hier die Möglichkeit geboten werden, diese Frage, die ja von so tief eingreifender Bedeutung für das ganze Leben des Beteiligten ist, nach allen Seiten hin gründlich und unparteiisch zu erörtern. Auch in den zahlreichen Fällen, wo in Erziehungsfragen die Ansichten der Eltern auseinandergehen, hat der betr. § gar keinen praktischen Wert, so z. B. was die religiöse Erziehung betrifft, wenn etwa der Vater ein „Freidenker“, die Mutter eine „Positive“ ist oder umgekehrt. Es wird da eben derjenige Teil, dem es erster um seine Ueberzeugung ist, ganz unwillkürlich auf diejenige des Kindes einzuwirken suchen, und dass dies stets der Vater sei, ist sehr fraglich! Die Bestimmung, wie § 300 sie enthält, gehört einer Ordnung von Dingen an, die sich überhaupt der Regelung durch gesetzliche §§ entziehen, es sei denn, dass das Gesetz auch jeweils bestimmen und durchführen könnte, dass der „Vater“ in allen Fällen das Richtige träge, die Mutter aber stets im Unrecht sei, wenn sie anderer Meinung ist! Gewiss trägt aber jede gesetzliche Bestimmung, die nicht auch wirklich genau befolgt werden kann und muss, nur dazu bei, das Ansehen des Gesetzes zu mindern.

*). Siehe die Nummer vom letzten Oktober.

Wir würden vorschlagen, dass bei Meinungsverschiedenheit die Ehegatten unter Zuziehung eines von ihnen gewählten Familienrates oder, wenn sie es vorziehen sollten, der Vormundschaftsbehörde, Gelegenheit fänden, ihre Gründe darzulegen, und wo auch die Meinung des Kindes zu seiner sichern Geltung käme. Dass bei Fragen von untergeordneter Bedeutung dieser Ausweg nicht gewählt würde, ist wohl selbstverständlich, aber dass er überhaupt offen stände, wäre schon der grösste Vorteil und mancher Eigensinnige, der in dem Bewusstsein der Macht, in der Gewissheit, „von Gesetzes wegen“ das letzte und entscheidende Wort zu haben, allen Vernunftgründen verschlossen ist, würde sich doch eher zugänglich zeigen, wenn er wüsste, dass der Mutter die Möglichkeit gegeben wäre, durch Appellation an eine höhere Instanz event. ihrer Ansicht zum Recht zu verhelfen. Es dünkt mich überhaupt, dass das Prinzip, dass „wenn Zwei uneinig sind, der Stärkere Recht hat“, herzlich schlecht in unsere demokratischen Institutionen passt: und der genannte § sagt, genau betrachtet, gar nichts anderes!

Entsprochen wurde einem Wunsche der Frauen dadurch, dass im Gesetz bestimmt wurde, bei Verheiratung eines verwitweten Elternteils erfolge Gleichstellung von Vater und Mutter, indem dann in jedem Falle den Kindern ein Vormund bestellt werden könne, wo dies wünschbar scheint. Ist es da doch in der Tat nicht ausgeschlossen, dass bei Eingehung einer neuen Ehe der Mann sich weniger von den Interessen der Kinder leiten lasse, als die Mutter, der sie in der Regel das Wichtigste sein werden.

Auch in Bezug auf die ausserehelichen Kinder weist der Vorentwurf wesentliche Besserungen auf. Diese ärmsten aller Geschöpfe waren bisher in manchen unserer Kantone noch gar schlecht gestellt. In keinem Punkt wohl trifft man eine so verschiedene Behandlung der Sachlage als hier: von den französischen Kantonen, die, dem Grundsatz des Code Napoleon entsprechend, die Vaterschaftsklage überhaupt nicht zulassen, bis zu den Urkantonen, wo man durch Haftandrohung und das früher angeführte hochnotpeinliche Verfahren (das an die mittelalterliche Inquisition erinnert) den Namen des Vaters erpressen will, finden wir alle Abstufungen vertreten. Der Entwurf anerkennt nun das Klagerecht des Kindes und stellt die Verpflichtungen des Vaters ziemlich ausführlich fest, ebenso wahrt er das Recht des Kindes für den Fall, dass die Mutter einen seine Interessen verletzenden Vertrag abgeschlossen haben sollte.

Es ist nur ein Punkt, auf den wir zurückkommen müssen: der Termin zur Anbringung der Klage auf Beitrag zu den Kosten der Erziehung ist auf 3 Monate nach der Geburt festgesetzt (wohl in Anbetracht, dass die Sache für

einen Teil der Kantone überhaupt neu war, konnte keine längere Zeit bestimmt werden). Der Wunsch der Frauen war gewesen, man möchte, dem deutschen und österreichischen Rechte folgend, die Frist bis zur Mündigkeit des Kindes wahren lassen. Immer und immer wieder lehrt die Erfahrung, dass es dem unehelichen Vater, der den Wunsch hat, seine Pflichten zu umgehen, nur zu leicht ist, die Verführte durch Versprechungen und schöne Worte hinzuhalten und so die rechtzeitige Anbringung der Klage zu verhindern. Es ist doch gar zu begreiflich, dass, so lange sie noch glaubt, er meine es ehrlich und heirate sie gewiss, sie den Vater ihres Kindes nicht verklagen und sich unwiderbringlich verfeinden will! Aber es sollten da Mittel und Wege gefunden werden, zum Ziele zu gelangen und z. B. eine Bestimmung aufgenommen werden, dass die Gemeinde der Mutter, die ja jeweilen von der Geburt des Kindes Mitteilung erhält, verpflichtet wäre, von sich aus die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Unterstützungspflicht des Vaters gerichtlich festzusetzen und die Zahlung derselben möglichst zu sichern. Die Gemeinde wird sich durch keinerlei subtile Motive von ihrem Klagerecht abbringen lassen und hätte viel wirksamere Mittel, der Klage Nachachtung zu verschaffen, als die Mutter. Es besteht heute schon in einigen Kantonen die Bestimmung, dass, wo die Zahlung der Beiträge böswillig oder leichtsinnig verweigert wird, der Betreffende durch Zwang zur Entrichtung derselben angehalten und etwa in einer Arbeitsanstalt interniert werden kann. Heutzutage ist fast in allen Fällen, wo der Mutter Klage gutgeheissen und der Vater zum Zahlen eines Beitrages verurteilt wurde, der Ersteren doch nicht geholfen: der Mann behauptet seine Zahlungsunfähigkeit oder macht sich aus dem Staube und die ganze Last bleibt der Frau. Und doch handelt es sich hier in allererster Linie nicht um den Schutz dieser, sondern um den des Kindes, und das arme kleine Wesen ist es wohl wert, dass ihm kräftiger und ausgiebiger Schutz zu teil werde. Die Ansicht, dass der „Makel der Geburt“ ein unlösbarer sein müsse, ist wohl engiltig bei uns ausgestorben. Man möge über den Leichtsinne der Eltern noch so streng urteilen, darin sind alle einig, dass das unschuldige Kind nicht dafür gestraft werden darf. Wenn in unserer Verfassung eine Bestimmung lautet; alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, so drängt sich uns Frauen der lebendige Wunsch auf, es möchte in der Praxis immer mehr der Grundsatz sich Bahn brechen, dass „alle Kinder vor dem Gesetze gleich sind“, gleich in ihrem Anrecht auf Schutz und Fürsorge!

Zum Kampf gegen die unsittliche Literatur.

Geehrte Redaktion!

Erlauben Sie einer Leserin Ihres geschätzten Blattes auf einen Artikel zurückzukommen, der in der Dezembernummer enthalten ist. Der Protest von Frau Schurter-Goeringer könnte Ihre Abonnentinnen zu einer falschen Beurteilung der Bestrebungen der Vereine gegen die unsittliche Literatur verleiten und das würde mir leid tun. Zuerst sei vorausgeschickt, dass nicht immer Zeitungsreferate wörtlich den Sinn der Verhandlungen wiedergeben; dass sehr häufig, je nach dem Masse des Verständnisses, gerade auf diesem Gebiete, die Worte der Redner missverstanden, ja sogar verdreht werden. So ist z. B. nicht gesagt worden, dass die Lektüre eines unsittlichen Buches „eine Frau zur Ehebrecherin“ und „eine Jungfrau zur Dirne“ zu machen vermöge, sondern, dass in vielen auf dem Büchermarkt ausgebotenen Romanen die Frauen zu Ehebrecherinnen und die Jungfrauen zu Dirnen gestempelt

werden. Und das ist mehr als wahr. Mit Abscheu muss sich oft eine ehrbare Frau von den Pseudo-Kunstwerken abwenden, die den Ehebruch als etwas selbstverständliches und die freie Liebe der Frau als etwas notwendiges, naturgemässes hinstellen.

Es ist sehr schwer für ein gewöhnliches Menschenkind, und die bilden denn doch in der Leserschaft die Mehrheit, zu beurteilen, wo die Kunst aufhört und wo die After-Kunst anfängt. Die Regeln der Aesthetik haben zu herrschen aufgehört und zügellos bewegt sich der menschliche Geist auf allen Gebieten des öffentlichen und geheimen Lebens und stellt oftmals, in prunkendem Gewande, Dinge dar, die besser dem Lesepublikum vorenthalten würden.

Eine in idealen Sphären sich bewegende Frau mag entweder unberührt bleiben von diesem Schmutz, oder denselben wieder von sich abstreifen, das gebe ich zu. Aber wenn sie nicht glaubt, dass ein Mann so schwach sein könne, „dass sein sittliches Fühlen, Denken und Handeln durch schlechte Lektüre verwirrt werden könne“, so irrt sie sich schwer. Eine Grosszahl der Romane, die uns heute in die Hände kommen und unsern Kindern zur Verfügung stehen, können sehr schlimme Wirkungen hervorbringen.

Aber vom Kampf wider diese Literatur war in Köln kaum die Rede. Dort rüstete man sich wider einen viel schrecklicheren Feind, einen Feind, der, vielleicht ungeahnt, sich schon in manches Haus eingeschlichen hat und vielen Müttern ihr Liebste raubt, bevor sie es selber wissen. Es werden Verzeichnisse von furchtbaren Dingen in die Hände unserer jungen Leute gespielt. Die Händler, die gefährlicher sind als Räuber und Mörder, verschaffen sich die Verzeichnisse der Schüler unserer höheren Lehranstalten und der Militärschulen und dort sorgen sie für Verbreitung ihrer „Kunstwerke“, ob Uneingeweihte es glauben oder nicht.

Wir glauben nicht nur, sondern wir wissen von vielen Fällen, wo hoffnungsvolle Söhne, hochbegabte Jünglinge sich umstricken liessen von diesen Versuchungen und sich davon nicht mehr los machen konnten. Unseres Erachtens ist die unsittliche Literatur der grösste Feind unserer Jugend, noch gefährlicher als die Bordelle, in welche einzutreten sich noch derjenige scheuen kann, dessen Seele von schlechter Lektüre schon den ersten Giftkeim in sich trägt. Es mag sein, dass der Keim des Schlechten schon in seinem Herzen lag; die Befruchtung desselben hat aber durch schlechte Lektüre und obscene Bilder stattgefunden, ohne die er vielleicht rein durchs Leben gegangen wäre.

Deshalb möchte ich alle Schweizerfrauen, vor allem alle Mütter, die mit mir Ihre Zeitschrift lesen, warnend bitten, der Lektüre ihrer Kinder, nicht nur der Töchter, sondern auch der Söhne, ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Und wenn die Männer, die den Kampf gegen die unsittliche Literatur aufgenommen haben, vielerorts als „Dunkelmänner“ und „moralische Pharisäer“ verschrien werden, so glauben wir das nicht, sondern unterstützen wir sie durch Wort und Tat. Halten wir ihre Arbeit hoch, die unsere Jugend vor dem Schlimmsten, das ihr widerfahren kann, zurückhalten möchte: vor sittlicher Versumpfung.

Eine berufene Feder hat vor länger als Jahresfrist „Ueber das Dirnentum in der neueren deutschen Lyrik“ geschrieben. Es ist für unser Geschlecht eine Schmach, dass Frauen in perversen Erzeugnissen der Kunst es den Männern noch zuvortun wollen.

Zum Schlusse möchte ich mich noch auf ein Wort Ruskins berufen, der gewiss nicht zu den Pharisäern zu zählen ist und der sagt: „Die erste Vorbedingung für jedes grosse ideale Kunstwerk ist ein ausgesprochener Abscheu gegen jegliche Unreinheit und Lächerlichkeit, wie gegen einen verächtlichen, aber gefährlichen Feind.“